

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

67. Jahrgang

Viersen, 25. August 2011

Nummer **25**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Bekanntmachung Zweckverbandssatzung	779
Öffentliche Zustellung	779
Wirtschaftsförderungsgesellschaft: Jahresabschluss 2010 ...	780
Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m.	
§ 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren	
der Firma Abbelen Fleischwaren GmbH & Co. KG	781
Brüggen: Haushaltssatzung 2011	783
Kempen: Öffentliche Zustellungen	786
Nettetal: Haushaltssatzung 2011 und 2012	787
Niederkrüchten: Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten zu Melderegisterauskünften	789
§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	790
Schwalmthal: Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes	796
Tönisvorst: Bebauungsplan Tö-64 "Westring/Friedrichstr.	797
Nachruf Bernhard Köffers	800
Viersen: Bebauungsplan Nr. 185 "Am Sandhof"	801
Öffentliche Zustellung Bußgeldbescheid	803
Ungültigkeitserklärung Dienstausweis	803
Sonstige: Bez.-reg. Düsseldorf: Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm	803

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Änderung der Zweckverbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 17. März 2011 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Nr. 22 vom 09.06.2011) bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Viersen, 25.08.2011

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 779

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.07.2011
-Aktenzeichen 03280037612/hö
gegen:

Herrn
Mohammed-Najib Chakouh
Sommerstraat 53/3

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115 Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min., andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.08.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 779

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH

Zum Jahresabschluss 2010 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH erhielt die Gesellschaft den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Jahresabschlussprüfers thp treuhandpartner gmbh, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgt im Haushaltsplan des Kreises Viersen sowie im elektronischen Bundesanzeiger.

**WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT
FÜR DEN KREIS VIERSEN MBH**

gez.
Adolphs

gez.
ppa. Oelers-Menschner

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 780

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Abbelen Fleischwaren GmbH & Co. KG

Antrag nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz – BImSchG) der Firma Abbelen Fleischwaren GmbH & Co. KG, Kempener Straße 22, 47918 Tönisvorst

Die Firma Abbelen Fleischwaren GmbH & Co. KG beantragte am 22.09.2010 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG i.V.m. Nr. 7.34 a, Spalte 1 und 10.25, Spalte 2 der 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen, mit einer Produktionsleistung von 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag sowie der Betrieb einer Kälteanlage mit einem Gesamtinhalt an Kältemittel von 3 t Ammoniak oder mehr in 47918 Tönisvorst, Kempener Str. 22, Gemarkung Vorst, Flur 12, Flurstücke 353, 354, 425, 508, 557, 612, 613, 627, 628, 629, 630, 631, 632.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **01.09.2011 bis einschließlich 30.09.2011** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Kreisverwaltung Viersen, Zimmer 2243,
Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**

**Montag bis Freitag von
08.30 bis 12.30 Uhr,**

**und Montag bis Donnerstag
14.00 bis 15.30 Uhr**

**Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1 Stadtplanung, im
Verwaltungsgebäude Vorst, Zimmer 3 und 4 (im
Altbau), St. Töniser Str.8, 47918 Tönisvorst**

**Montags bis Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bei der Kreisverwaltung Viersen oder bei der Stadt Tönisvorst innerhalb der **Einwendungsfrist**

vom **01.09.2011 bis 14.10.2011** vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift der Einwender/innen zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches der Rechtsgüter (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, als gefährdet ansehen.

Desgleichen können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt bleiben, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Der Erörterungstermin wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG, die nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 14 der 9. BImSchV erfolgt, durchgeführt. Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **02.11.2011, 10.00 Uhr**. Die Erörterung ist öffentlich und findet statt in **Kreisverwaltung Viersen, Raum 5, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen**. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Sofern die Genehmigungsbehörde aufgrund ihrer Ermessensentscheidung gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG keinen Erörterungstermin durchführt, wird dies öffentlich bekannt gemacht.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung

erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Viersen, 18.08.2011

gez. Ottmann

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 781

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Gemeinde Brüggen mit Beschluss vom 31. Mai 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird:

Im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	24.504.004,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.247.710,00 EUR
Im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.433.054,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.899.150,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.771.555,00 EUR
Der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.554.090,00 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	700.000,00 EUR
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.120.00000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.743.306,00 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden, wird auf

1.500.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1.	für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2.	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	411 v. H.

§ 7

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

(1) Auf Produktbereichsebene sind die in den Zeilen

- 11 - Personalaufwendungen
- 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- 15 - Transferaufwendungen
- 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen
- 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

aggregierten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.

- (2) Die Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen der Zeile 11 –Personalaufwendungen – sind darüber hinaus auch über den gesamten Haushalt innerhalb der Zeilen/Kontengruppen gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Zweckgebundene Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.
- (4) Die Deckungsfähigkeit darf nicht zur Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem.

§ 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) dem Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14. Juli 2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen zu folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags:

08:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags bis mittwochs:

13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

donnerstags:

13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Anzeige oder Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, 15. August 2011

gez.
Gottwald
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 783

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Daniel Nemani, geb. 01.11.1987 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 15.08.2011 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 15.08.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Becker

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 786

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Thomas Ruzek, geb. 11.12.1989 gerichtete Übergangsmitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 26.07.2011 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Übergangsmitteilung kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt - , Antoniusstr. 24, im Raum Nr. 27 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden. Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 03.07.2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Becker

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 786

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Haushaltssatzung der Stadt Nettetal für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271), hat der Rat der Stadt Nettetal mit Beschluss vom 07.07.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2011	2012
Ergebnisplan		
Gesamtbetrag der Erträge	69.745.837 €	75.924.483 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	72.883.919 €	77.525.209 €
Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66.683.987 €	72.947.633 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.644.319 €	72.258.455 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.642.900 €	3.250.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.799.000 €	3.652.700 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.157.450 €	5.199.050 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.270.000 €	6.126.600 €

§ 2

	2011	2012
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	4.156.100 €	5.197.700 €

§ 3

	2011	2012
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt auf:	0 €	1.780.200 €

§ 4

	2011	2012
Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt auf:	3.138.082 €	1.600.726 €
Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplan	0 €	0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf:

2011	2012
15.000.000 €	15.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2011	2012
1. Grundsteuer für		
1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	240 v.H.	240 v.H.
1.2 die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.	415 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.	410 v.H.

§ 7

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

§ 8

Unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates wenn sie den Gesamtbetrag von 55.000 € übersteigen. Vor der Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen sind interne Verrechnungen und Abschlussbuchungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen ist gem. § 79 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 21.07.2011 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Nettetal-Lobberich, Doerkesplatz 11, Zimmer 337 - 339 während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr verfügbar gehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Satzung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, 18.08.2011

gez. Schönfelder
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

der Gemeinde Niederkrüchten

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 bis 4 des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen) sowie zur Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 21 Abs. 1a des Melderechtsrahmengesetzes) aus dem Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten wird über bestehende Einwilligungs- und Widerspruchsmöglichkeiten informiert:

A. Widerspruchsrecht

Wenn die Einwohner der Gemeinde Niederkrüchten nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes sowie des Meldegesetzes Nordrhein-Westfalen in den nachstehenden Fällen Daten übermitteln bzw. Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften erteilen:

- Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten.
- Auskünfte an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden.
- Datenübermittlungen an das Bundesamt für Wehrverwaltung für alle Deutsche, die im Folgejahr volljährig werden.
- **Besonderheit: Internetauskünfte**
Im Zuge des Ausbaus der modernen elektronischen Kommunikation können Auskünfte aus dem Melderegister inzwischen auch im Wege eines automatisierten Abrufs über das Internet eingeholt werden. Auch dieser besonderen Form der Auskunftserteilung kann man ausdrücklich widersprechen.

B. Einwilligungserfordernis

In den nachstehenden aufgeführten Fällen dürfen Melderegisterauskünfte von der Meldebehörde nur dann erteilt werden, wenn die betroffenen Bürger/innen zuvor schriftlich eingewilligt haben:

- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie an Presse und Rundfunk.
- Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern.

C. Form des Widerspruchs bzw. der Einwilligung

Jede im Einwohnermelderegister der Gemeinde Niederkrüchten eingetragene Person hat das Recht, einer Auskunftserteilung in den oben genannten Fällen zu widersprechen oder die erforderliche Einwilligung zu erteilen oder zu versagen.

Widersprüche und Einwilligungserklärungen können formlos – spätestens drei Monate vor dem Ereignis – beim Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten, Ordnungsamt in Elmpt, Poststr. 27, Zimmer A 1, abgegeben werden.

Niederkrüchten, den 11. August 2011

Der Bürgermeister
gez Winzen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 789

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Niederkrüchten über ihre Mitgliedschaft/en nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Hinweis: Die Gewähr für die Vollständigkeit / Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen

Legende:

- 1) = ausgeübter Beruf
- 2) = Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz
- 3) = Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- 4) = Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) = Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Ratsmitglieder

Beines, Peter Josef

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender Aktion Rumänien e.V.

Coenen, Theo

- 1) Systemprogrammierer

Daamen, Georg

- 1) Schweißer

Dorsch, Natascha

- 1) Hausfrau/ Selbständige Fitnesstrainerin
- 5.1) Geschäftsführerin Sportverein Schwarz-Weiss Elmpt 1926 e. V.
- 5.2) Geschäftsführerin Gemeindesportverband Niederkrüchten e. V.

Fackler, Marion

- 1) Hausfrau

Fonger, Wolfgang

- 1) Rentner

Geduhn, Wolfgang

- 1) Pensionär
- 5.1) Vorsitzender Interessengemeinschaft Venekoten e. V.
- 5.2) Geschäftsführer Förderkreis des Pferdesports

Goertz, Marco

- 1) Arbeitsvermittler / Stellvertr. Teamleiter
- 5.1) Vorstand Stellvertr. Vorsitzender Theaterverein „Erholung Overhetfeld“
- 5.2) Vorstand Kassierer SPD Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Vorstand Beisitzer SPD Kreisverband Viersen
- 5.4) Vorstand Beisitzer St.-Maria-Bruderschaft Overhetfeld
- 5.5) Vorstand Schriftführer AWO Ortsverband Niederkrüchten

Gumbel, Lars

- 1) Geschäftsführer
- 5.1) Geschäftsführer FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Haese, Detlef

- 1) Beamter Deutsche Telekom Service GmbH

Hommen, Werner

- 1) Geschäftsbereichsleiter BLB NRW
- 5.1) Vorsitzender des Kuratoriums Altenheim St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Kirchenvorstand St. Laurentius Elmpt
- 5.3) Vorstand Kirchengemeindeverband Niederkrüchten-Brüggen

Jans, Trudis

- 1) Juristische Mitarbeiterin
- 5.1) Kassiererinnen Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten

Kneip, Hans-Ulrich

./.

Korth, Helga

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 5.1) Kassiererinnen Karnevalsverein „Maak Möt“ Brempt

Krüger, Volker

- 1) Rentner

Lasenga, Jürgen

- 1) Drucktechniker
- 5.1) Stellvertr. Vorsitzender Sportverein Blau-Weiss Niederkrüchten
- 5.2) Stellvertr. Vorsitzender Gemeindegemeinschaftsverband Niederkrüchten e. V.

Lipp, Marianne

- 1) Hausfrau
- 3.1) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette
- 3.2) Mitglied Kuratorium der Sparkassenstiftung Natur und Kultur im Kreis Viersen
- 3.3) Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 3.4) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes euregio rhein-maas-nord
- 5.1) Vorsitzende AG Fluglärm
- 5.2) Beisitzerin AWO Ortsverband Niederkrüchten
- 5.3) Beisitzerin B.I.S. e.V.

Mankau, Hans

- 1) Jurist, Versicherungsangestellter

- 5.1) Vorsitzender VdK Ortsverband Elmpt
- 5.2) Beisitzer Heimatverein Niederkrüchten

Mankau, Wilhelm

- 1) Technischer Angestellter
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten

Meisel, Iris

- 1) Hausfrau

Meyer, Detlef

- 1) Elektromeister

Meyer, Hermann

- 1) Techn. Angestellter
- 3.1) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld / Kreis Viersen
- 5.1) Vorsitzender SPD-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Vorsitzender St. Martinsverein Dam/Birth
- 5.3) Vorsitzender St.-Johannes-Bruderschaft Dam/Birth

Michiels, Walter

- 1) Staatl. gepr. Landwirt
- 4.1) Stellvertretendes Vorstandsmitglied Schwalmverband
- 5.1) Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Niederkrüchten
- 5.2) Kassierer Ortsbauernschaft Niederkrüchten

Otto, Michael

- 1) Freiberuflicher Sachverständiger
- 5.1) Stellv. Vorsitzender FDP-Ortsverband Niederkrüchten

Pörtner, Raimund

- 1) Student Wirtschaftsingenieur BA

Polmans, Matthias

- 1) Projektingenieur/ Materialgruppenmanager
- 5.1) Geschäftsführer CDU-Ortsverband Niederkrüchten

Reynen, Hermine

- 1) Rentnerin

Schmitz, Jürgen

- 1) Pensionär

Schmitz, Manfred

- 1) Kfm. Angestellter

Schouren, Marion

- 1) Bankangestellte

Slaats, Wilhelm

- 1) Klärfacharbeiter / Rentner

Stoltze, Jörg

- 1) Selbständiger Sachverständiger
- 5.1) Vorsitzender Kanu Club Grenzland Niederkrüchten

Szallies, Christoph

- 1) Dipl.-Informatiker/ Programmierer

Tekolf, Michael

- 1) Meister der Energieversorgung
- 2.1) Aufsichtsratsmitglied Gemeindewerke Niederkrüchten

Wahlenberg, Johannes

- 1) Beamter Landtag NRW
- 3.1) Mitglied des Regionalbeirates Nettetal/Schwalmtal der Sparkasse Krefeld

Wallrafen, Heinz

- 1) Elektromeister
- 3.1) Mitglied der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen

Wintraken, Bettina

- 1) Dipl. Fußpflegerin
- 2) Schöffin Verwaltungsgericht Düsseldorf

Winzen, Herbert

- 1) Bürgermeister der Gemeinde Niederkrüchten
- 2.1) Mitglied des Verwaltungsbeirates Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
Mitglied der Hauptversammlung Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Kreis Viersen AG, Krefeld
- 4.1) Mitglied des Filialdirektionsbeirates Sparkasse Krefeld, Krefeld
- 4.2) Vorsitzender des Aufsichtsrates Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH
- 4.3) Aufsichtsratsmitglied Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH, Viersen
Mitglied der Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH, Viersen
- 4.4) Mitglied des Beirates WestEnergie und Verkehr GmbH & Co. KG, Erkelenz
- 4.5) Aufsichtsratsmitglied Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
Mitglied der Gesellschafterversammlung Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH, Viersen
- 4.6) Mitglied der Gesellschafterversammlung Kreiswerke Heinsberg GmbH, Geilenkirchen
- 5.1) Mitglied des Regionalbeirates GVV Kommunalversicherung VVaG, Köln
- 5.2) Vorsitzender des DRK-Ortsverbandes Niederkrüchten

Wirths, Ernst-Rudolf

- 1) Bezirks-Schornsteinfeger i. R.

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger**Ahlen, Norbert**

- 1) Verwaltungsfachwirt

Beecker, Regine

- 1) Kaufmännische Angestellte

Biewer, Brigitte

- 1) Kaufmännische Angestellte

Blanckenburg, Margit

- 1) Pensionärin

Bohnen, Werner

- 1) Kaufmann

Bongartz, René

- 1) Industrieelektroniker
- 5.1) Vorstand TC „Gut Freund“ Overhetfeld

Brouwers, Daniel

- 1) Verwaltungsangestellter

Bruckes, Petra

- 1) Technische Angestellte

Claßen, Frank

- 1) Selbständiger Unternehmer

De Munnik, Cecilia

- 1) Malerin

Degenhardt, Anja

- 1) Kaufmännische Angestellte

Degenhardt, Marc

- 1) Selbständig Gebäudemanagement
- 5.1) 1. Vorsitzender „Pro Grünes Niederkrüchten“

Dohmann, Heinz W.

- 1) Dipl.-Ingenieur
- 5.1) 1. Vorsitzender „Pro Flughafen Elmpt“

Gotzen, Hans-Peter

- 1) Vorruehändler

Grotjahn, Jürgen

- 1) Lehrer

Gries, Harald

- 1) Regierungsangestellter

Gründler, Jürgen

- 1) Rentner

Hendrix, August

- 1) Rentner

Hommen, Dorothee

- 1) Hausfrau
- 5.1) Vorsitzende des Pfarrgemeinderats St. Laurentius Elmpt
- 5.2) Vorstand Caritas St. Laurentius Elmpt

Hürckmans, Johannes

- 1) Technischer Angestellter

Jakobs, Helmut

- 1) Landwirt

Jansen, Franz

- 1) Rentner
- 5.1) Vorsitzender der Forstbetriebsgemeinschaft Niederkrüchten-Schwalmtal

Jochum, Karin

- 1) Chefsekretärin

Knierim, Otmar

- 1) Bezirksschornsteinfegermeister
- 5.1) Vorstand 2. Kassierer St. Antonius-Schützenbruderschaft
- 5.2) Beisitzer Blau-Weiß Niederkrüchten

Krüger, Mathias

- 1) Krankenpfleger / Fachreferent

Lachmann, Jörg

- 1) Angestellter
- 5.1) Vorstand CWG - Ortsverband Niederkrüchten

Lachmann, Ulrich

- 1) Salesmanager
- 5.1) Schatzmeister CWG-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Schatzmeister Elterinitiative „Waldbär“

Lüger, Reinhardt

- 1) Abteilungsleiter Aus- und Weiterbildung Central Krankenversicherung, Köln
- 4.1) Supervisor Berufsbildungswerk der Dt. Versicherungswirtschaft

Otto, Doris

- 1) Selbständig
- 5.1) Stellv. Geschäftsführerin FDP-Ortsverband Niederkrüchten
- 5.2) Geschäftsführerin Schwarz-Weiss Elmpt

Reugels-Schlütter, Hildegard

- 1) Sonderschullehrerin
- 5.1) Stellv. Vorsitzende des Fördervereins des Gymnasiums St.-Wolfhelm

Rütten, Josef

- 1) Gemeindearbeiter

Schlütter, Hanna

- 1) Studentin
- 5.1) Stellv. Vorsitzende Junge Union Niederkrüchten
- 5.2) Beisitzerin Junge Union Kreis Viersen

Seeboth, Ulrich

- 1) Dipl.-Vermessungsingenieur

Sengteller, Elke

- 1) Leiterin Rechnungswesen AWO Kreisverband Heinsberg e.V.
- 2) Kassiererinnen Ars musica e.V. Niederkrüchten

Sowa, Albert

- 1) Rentner
- 5.1) Kirchenvorstand St. Martin Oberkrüchten
- 5.2) Vorstand SPD-Ortsverband Niederkrüchten

Dr. Steinforth, Werner

- 1) promovierter Chemiker

Dr. Striemann, Jürgen

- 1) Versicherungsangestellter
- 5.1) Beisitzer Gemeindefortsportverband Niederkrüchten

Thorwesten, Peter

- 1) Selbständiger Kaufmann
- 5.1) Vorstand Interessengemeinschaft Venekotensee

Venten, Arndt

- 1) Verwaltungsbeamter
- 5.1) Schöffe Landgericht Mönchengladbach
- 5.2) Schriftführer St. Martin-Verein Niederkrüchten
- 5.3) Pressesprecher „Joyful Voices“ Niederkrüchten

Wallrafen, Paul-Gerd

- 1) Sanitär- und Heizungsbaumeister
- 5.1) Vorstand St. Martin-Verein Elmpt

Walter, Klaus

- 1) Immobiliengutachter
- 2) Vorsitzender Schwarz-Weiss Elmpt

Zimmer, Bernhard

- 1) Rentner

Niederkrüchten, 12.08.2011

gez. Winzen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 790

**Bekanntmachung
der Gemeinde Schwalmtal****Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des
Melderechtsrahmengesetzes
Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt
für Wehrverwaltung**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift

Sofern die Betroffenen nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben, erfolgt keine Datenübermittlung.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 Wehrpflichtgesetz so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann formlos an die Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal gerichtet werden oder beim Bürgerservice, Markt 20, 41366 Schwalmtal erklärt werden.

Schwalmtal, den 17. August 2011

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Bongartz

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 796

Bekanntmachung der StadtTönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 05.08.2011 über örtliche Bauvorschriften gemäß §86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Tö-64 im Stadtteil St. Tönis.

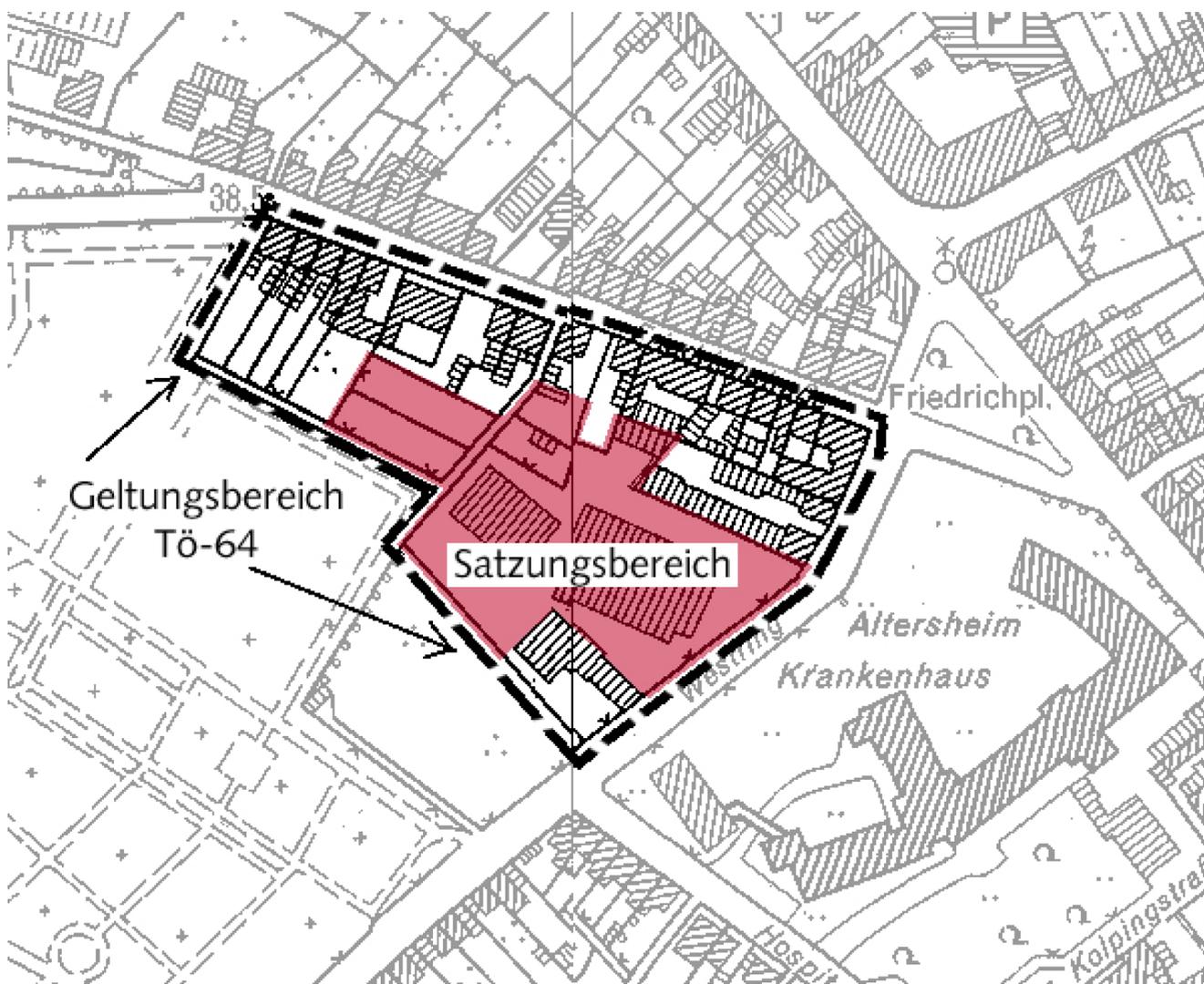
Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NWS.666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S 245), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit §86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GVBl. S. 439) in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Bereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes Tö-64 in der Gemarkung St. Tönis, Flur 13, und zwar die neu zu bebauenden Gebiete. Es handelt sich dabei um die Flurstücke 1180, 1181, 1184 (Teilbereich), 1185, 1187, 1196 und 1197. Er ergibt sich aus nachstehendem Kartenausschnitt.

Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“ / der Gestaltungssatzung



§ 2

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art für das Allgemeine Wohngebiet

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Gauben sind nur bei Gebäuden mit einer Dachneigung ab 35° zulässig. Sie dürfen nur in der Dachgeschoßebene untergebracht werden, die unmittelbar über der Geschoßdecke des letzten mit senkrechten Außenwänden versehenen Geschosses beginnt. In weiteren Geschossen wie z. B. Spitzboden sind sie nicht zulässig. Die Summe der Länge aller Gauben einer Dachseite darf 75 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Einzelgauben dürfen eine Breite von 3,00 m nicht überschreiten.
- 1.2 Nebendächer sind grundsätzlich zulässig. Sie müssen rechtwinklig in das Dach des Hauptgebäudes eingebunden werden. Sie dürfen 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten. Ausnahmsweise können sie auch als Schleppdächer ausgebildet werden.
- 1.3 Doppelhäuser müssen mit einer einheitlichen Dachneigung ausgeführt werden. In der Detailplanung wie Dachgauben oder Nebendächer kann von dieser Regelung abgewichen werden.

2. Ausnutzung der überbaubaren Grundstücksflächen

Werden oder sind die überbaubaren Grundstücksflächen in der Tiefe nicht voll ausgenutzt und werden Anbauten errichtet, so dürfen diese nur eingeschossig mit Flachdach oder aber wie das Hauptgebäude mit geneigtem Dach ausgeführt werden. Wird senkrecht zur Firstrichtung erweitert, ist der First rechtwinklig zum First des Hauptgebäudes auszubilden.

3. Höhenlage des Erdgeschoßrohfußbodens

- 3.1 Der Bezugspunkt für die Höhe wird bestimmt an der Mitte der an die Straßenbegrenzungslinie angrenzenden Baugrundstücksseite über Oberkante bestehender Verkehrsfläche ohne Randabschluss. Für Häuser die über GFL-Flächen erschlossen werden, gilt sinngemäß die Oberkante Ausbauhöhe des GFL-Erschließungsweges.
- 3.2 Bezugspunkt für den Erdgeschoßfußboden ist die Oberkante Rohfußboden. Er darf max. 0,5

m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen und diesen max. 0,15 m unterschreiten.

4. Garagen und Abstellräume

- 4.1 Garagenreihen und Garagengruppen sind in einheitlichem Material und Farbton auszuführen. Wird keine Einigung erzielt, sind Garagenreihen und Garagengruppen dann in einem Verblendmauerstein mit rötlichem Farbton auszuführen. Bei Fertiggaragengruppen ist statt des Verblendmauersteins eine einheitliche helle Farbgebung zu wählen.
- 4.2 Abstellräume in Verbindung mit Garagen sind in Material, Farbgebung und Höhe mit diesen einheitlich auszuführen.

5. Materialien

- 5.1 Bei Doppelhäusern sind bei der Fassadenbildung einheitliche Materialien mit einheitlichem Farbton zu verwenden. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, sind Vormauersteine in rötlichem Farbton zu verwenden. In der Detailgestaltung kann von Material und Farbton abgewichen werden.
- 5.2 Bei Doppelhäusern ist die Dacheindeckung in einem einheitlichen Farbton auszuführen. Wird unter den Bauherren keine Einigung erzielt, ist eine Dacheindeckung mit anthrazitfarbenem Farbton zu verwenden.

6. Vorgärten und Einfriedungen

- 6.1 Die Fläche des Vorgartens wird bestimmt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. Wegebegrenzungslinie der GFL-Flächen und der ihr zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes. Diese Fläche darf nur durch Bepflanzungen begrenzt werden.
- 6.2 Bei Eckgrundstücken bestimmt sich die Fläche des Vorgartens durch die Straßenbegrenzungslinien bzw. Wegebegrenzungslinie der GFL-Flächen und der einer Straße zugewandten Gebäudegrenze in der Gesamtbreite des Grundstückes.
- 6.3 Außerhalb des Vorgartens sind außer Hecken Einfriedungen nur mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun sowie offene Holzzäune als Jäger- oder Lattenzäune, in dem zwischen den Latten jeweils mindestens ein Abstand in Lattenstärke einzuhalten ist, zulässig. Der Bezugspunkt für die Einfriedung ist die Oberkante des Geländes.

7. Abschirmwände

- 7.1 Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes dürfen
- innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,20 m über Erdgeschoß-Fertigfußboden,
 - außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine Höhe von 2,50 m über Oberkante des Geländes,
 - eine Seitenlänge von 5,0 m nicht überschreiten.
- 7.2 Werden Wände zur Errichtung eines fremder Einsicht entzogenen Sitzplatzes sowie Garagenlängswände parallel zur Straßenbegrenzungslinie errichtet, so ist zwischen dieser und der Wand ein Abstand von mindestens 0,75 m einzuhalten. Dieser Grundstücksstreifen ist dicht zu bepflanzen

8. Mülltonnen im Vorgarten

- 8.1 Das von der öffentlichen Verkehrsfläche her sichtbare dauerhafte Abstellen von Mülltonnen ist unzulässig.
- 8.2 Die Standplätze für Mülltonnen dürfen nur dann im Vorgarten eingerichtet werden, wenn sie von der öffentlichen Verkehrsfläche abgeschirmt, dauerhaft eingegrünt oder in den Untergrund abgesenkt werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), in der z. Zt. geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form -und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Tö-64 „Westring/Friedrichstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 05.08.2011

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 11/S. 63

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 797

Nachruf

**Am 03. August 2011 starb im Alter von 75 Jahren
Bernhard Köffers**

Die Stadt Tönisvorst trauert um Bernhard Köffers.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich viele Jahre in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger und der Belange der Stadt gestellt und sich um ihr Wohl verdient gemacht hat.

Bernhard Köffers war in der Zeit von 1964 bis 1994 in verschiedenen Ausschüssen des Rates der Gemeinde bzw. Stadt Tönisvorst tätig und hat seine Aufgabe als ausgleichendes und vermittelndes Ausschussmitglied verstanden und ausgeübt.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Bernhard Köffers und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 15.08.2011

Thomas Goßen
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 11/S. 67

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 800

Bekanntmachung der Stadt Viersen

BP Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen
- Beschluss über die Aufstellung
- Beschluss über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 12.07.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

„die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbereich „Bahnhof/Stadtwald“ und wird begrenzt durch den BP Nr. 189 „Flämische Allee/Stadtgarten Robend“ im Süden, den BP Nr. 188 „Östlich der Flämischen Allee“ im Westen, durch Freiflächen im Norden und zum Teil im Osten sowie den rückwärtigen Gartenbereichen der Bebauung am Robend.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist in dem Konzept zum Bebauungsplan zeichnerisch eindeutig festgesetzt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplankonzeptes.

Zu diesem Bebauungsplankonzept gehört eine Entwurfsbegründung gemäß § 3 (2) BauGB, dem gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt wird.

Mit Inkrafttreten des Rechtsplanes Nr. 185 treten im geringen Umfang die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 188 für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 185 außer Kraft.

Grundlage für diese Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 271) in Verbindung mit den §§ 2, 2a und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2011

(BGBl. I S. 619) und § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch 05.2011 (GV. NRW. 2011 S. 272).“

Aufgrund dieser Beschlüsse liegen der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und die verfügbaren umweltbezogenen Informationen

vom 05.09.2011 bis einschließlich 07.10.2011

- im FB 60/I – Bauleitplanung, Bahnhofstraße 23, Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

montags bis freitags
vormittags von 07.45 bis 12.45 Uhr

montags bis donnerstags
nachmittags von 13.15 bis 17.00 Uhr

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 12.07.2011 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 185 „Am Sandhof“ in Viersen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

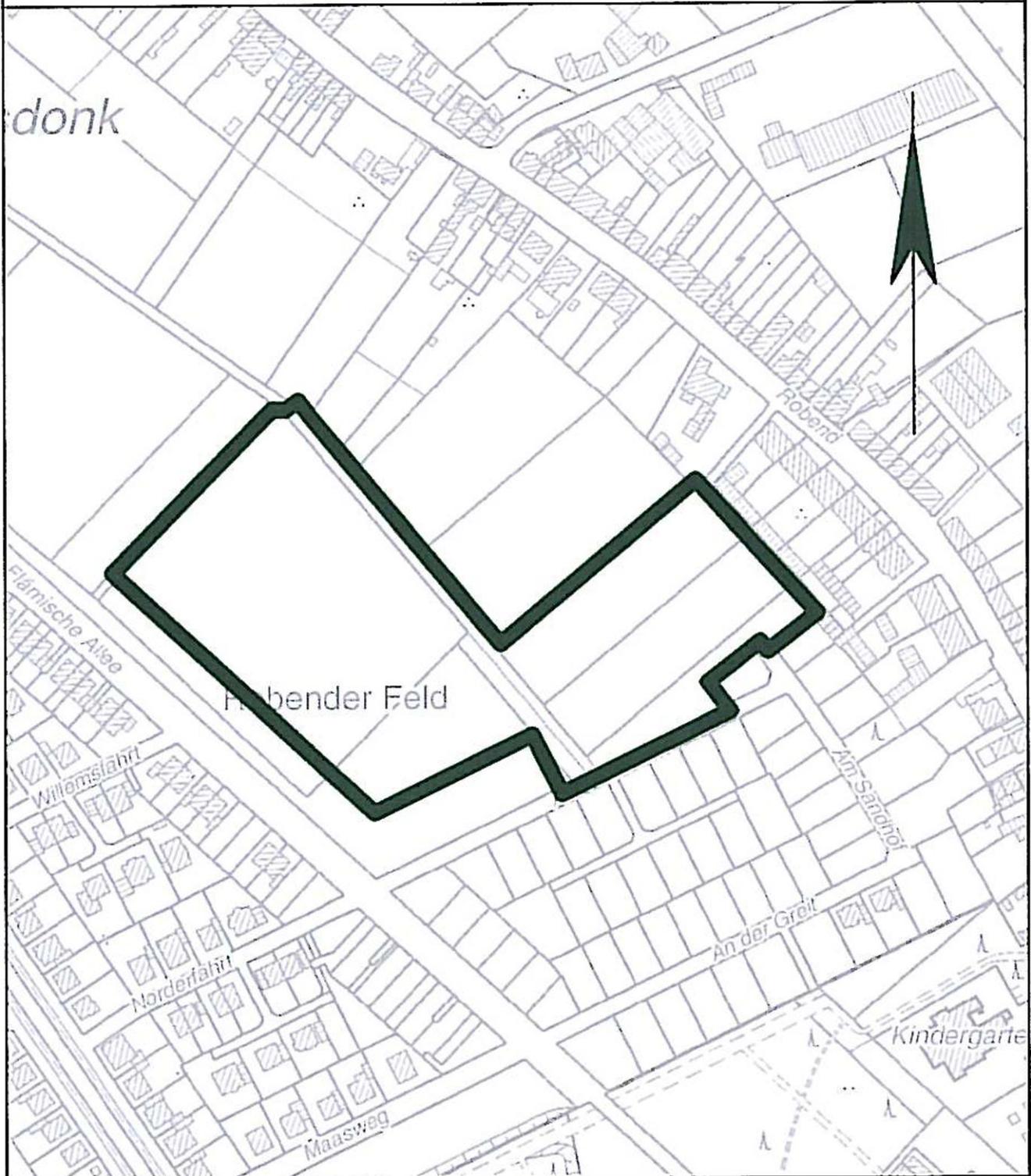
Viersen, den 21.07.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Dr. Schrömbges
Beigeordneter

Bebauungsplan Nr. 185
"Am Sandhof"
in Viersen

Geltungsbereich

ohne Maßstab



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid vom 12.08.2010/FB30/I/32-33-10/ Nr. 21/10/Mel

gegen Frau Ana Angelova Ivanova, * 22.01.1981, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Sicherheit und Ordnung – Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, Zimmer 1 aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 15.08.2011

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Melchers

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 803

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Herrn Stefan Straeten am 06.04.2011 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 152** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit als ungültig erklärt.

Viersen, den 10.08.2011

in Vertretung
Rolf Corsten
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 803

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

54.03.02 – Schwalm

Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und eines Erläuterungsberichtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Schwalm

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Schwalm durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168),
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wasser-
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung
vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV
NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom
16. März 2010 (GV.NRW. S. 185),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über
Aufbau und Befugnisse der Ordnungs-
behörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.
Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert
durch Artikel 73 des Gesetzes vom 08. De-
zember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW.
2060), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt
schutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007
(SGV NRW 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhan-
ges II, zuletzt geändert durch Verordnung vom
21. Dezember 2010 (GV.NRW.S. 700).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet der Schwalm erstreckt sich im Regierungsbezirk Düsseldorf auf Flächen folgender Kommunen:

- Gemeinde Schwalmatal
- Gemeinde Niederkrüchten
- Gemeinde Brüggen

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den 6 Detailkarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Schwalm ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karte im Maßstab 1: 25.000 dient allein der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom 5. September 2011 bis **einschließlich** zum 5. Oktober 2011 während der Dienststunden in folgenden Gemeinden **zu jedermanns Einsicht aus**:

Gemeinde Schwalmatal, Rathaus Waldniel - Fachbereich Planung, Umwelt und Verkehr, Markt 20, 41366 Schwalmatal, Zimmer 209

Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
 Donnerstag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr
 sowie
 Freitag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Gemeinde Niederkrüchten, Rathaus Elmpt – Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt, Laurentiusstraße 19, 41372 Niederkrüchten, Zimmer 2

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 Mittwoch von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen – Bauamt, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 306 (Anbau)

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
 Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 19. Oktober 2011 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwalm**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 27.07.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
 54.03.02 - Schwalm
 Im Auftrag
 gez. Hüsgen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 803

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
